

## **Entwurf**

### **Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. XX**

#### **E-DRÄS 1**

25. August 2003

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Montag, den 20. Oktober 2003** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 206412-0  
Fax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

# INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Artikel 1: Änderungen des DRS 2

Artikel 2: Änderungen des DRS 2-10

Artikel 3: Änderungen des DRS 2-20

Artikel 4: Änderungen des DRS 3

Artikel 5: Änderungen des DRS 3-10

Artikel 6: Änderungen des DRS 3-20

Artikel 7: Änderungen des DRS 4

Artikel 8: Änderungen des DRS 5

Artikel 9: Änderungen des DRS 5-10

Artikel 10: Änderungen des DRS 5-20

Artikel 11: Änderungen des DRS 6

Artikel 12: Änderungen des DRS 7

Artikel 13: Änderungen des DRS 8

Artikel 14: Änderungen des DRS 9

Artikel 15: Änderungen des DRS 10

Artikel 16: Änderungen des DRS 11

Artikel 17: Änderungen des DRS 12

Artikel 18: Änderungen des DRS 13

Artikel 19: Inkrafttreten

Anhang: Begründung des Entwurfs

## Präambel

Die Deutschen Rechnungslegungs Standards sind seit ihrer Verabschiedung weitgehend unverändert geblieben. Der Prozess der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards ist jedoch dynamisch und zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen. Deshalb ist es notwendig, die Standards regelmäßig zu überarbeiten, um Anpassungen an Gesetzesänderungen und sonstige Änderungen des Rechnungslegungsumfelds vorzunehmen.

Mit den Regelungen dieses Standards werden die bereits verabschiedeten Deutschen Rechnungslegungs Standards 2 bis 13 an Gesetzesänderungen angepasst und bestehende Inkonsistenzen und Wiederholungen innerhalb und zwischen den Standards beseitigt. Es ist geplant, ebenso die Deutschen Rechnungslegungs Standards 1 und 1a zu überarbeiten. Die Bekanntgabe der konkreten Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Verordnung in das HGB wird abgewartet.

## Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 20. Oktober 2003 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten.

## Vorbemerkung

### *Deutscher Standardisierungsrat*

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

### *Anwendungshinweis*

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

### *Copyright*

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. XX (DRÄS XX) des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRÄS XX berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

### *Herausgeber*

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

## Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BAnz 2000 S. 10189 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„In diesem Standard sind die Grundsätze niedergelegt, die kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen zu beachten haben, wenn sie gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB den Konzernabschluss um eine Kapitalflussrechnung erweitern. Andere Unternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen dies in Übereinstimmung mit diesem Standard tun.“

3. In der Zusammenfassung wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.“

4. Vor Textziffer 1 erhält die Überschrift folgende Fassung: „Ziel“.

5. Vor Textziffer 2 wird die Überschrift „Gegenstand und Geltungsbereich“ eingefügt.

6. Textziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines kapitalmarkt-orientierten Mutterunternehmens den Konzernabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.“**

7. Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“**

8. Textziffer 5 wird aufgehoben.

9. Textziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. **Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:*** Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

***Zahlungsmittel:*** Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.

***Zahlungsmitteläquivalente:*** Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

***Finanzmittelfonds:*** Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

***Finanzschulden:*** Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen, nicht jedoch Lieferanten- oder sonstige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

***Investitionstätigkeiten:*** Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen (bspw. Wertpapiere des Umlaufvermögens ohne Handelsbestand), die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

***Finanzierungstätigkeiten:*** Zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken.

***Laufende Geschäftstätigkeiten:*** Wesentliche auf Erlöserzielung ausgerichtete zahlungswirksame Tätigkeiten des Unternehmens sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

***Cashflows:*** Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeit.“

10. Textziffer 11 erhält folgende Fassung:

„11. **Ausgangspunkte der Kapitalflussrechnung sind das Rechnungswesen und die daraus nach den nationalen Grundsätzen (HGB) oder nach international anerkannten Grundsätzen (IFRS, US GAAP) abgeleitete Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.“**

11. Vor Textziffer 56 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“.

## Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10) „Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz 2000 S. 10191 f.) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

**„2. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. § 340i HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines Kreditinstituts, das Mutterunternehmen ist, den Konzernabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.“**

3. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Standard gilt für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4 oder 5 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.“

4. Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

**„8. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 2 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Betriebsergebnis:* Bei Kreditinstituten Zins- und Provisionsüberschuss, Risikovorsorge im Kreditgeschäft (ggf. einschließlich der Ergebnisse der Wertpapiere der Liquiditätsreserve nach § 340f Abs. 3 HGB), Handelsergebnis, Verwaltungsaufwendungen und der Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen.**

***Sonstiges Kapital:* Bankaufsichtsrechtliches Ergänzungskapital, darunter Nachrangkapital wie nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte sowie bankaufsichtsrechtliches Kernkapital, z. B. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter. Nicht zum sonstigen Kapital gehören Grund- oder Stammkapital (ohne Vorzugsaktien) sowie offene Rücklagen.“**

### Artikel 3

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20) „Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz 2000 S. 10192 f.) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
vgl.	vergleiche“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

**„2. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines Versicherungsunternehmens, das Mutterunternehmen ist, den Konzernabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.“**

3. Textziffer 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Versicherungsunternehmen vorgesehenen Gliederungsschemata der RechVersV schreiben einen Ausweis nach Abzug von Rückversicherungsbeziehungen vor (vgl. § 2 RechVersV sowie die zugrunde liegenden Art. 6, 33 und 34 der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie).“

### Artikel 4

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3 (DRS 3) „Segmentberichterstattung“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz 2000 S. 10193 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Der Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die zur Segmentberichterstattung gesetzlich verpflichtet sind. Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung zu erweitern. Andere Unternehmen, die eine Segmentberichterstattung freiwillig erstellen, sollen diesen Standard beachten.“

3. In der Zusammenfassung wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.“

4. Die Überschrift vor Textziffer 1 wird wie folgt gefasst: „Ziel“.

5. Vor Textziffer 3 wird die Überschrift „Gegenstand und Geltungsbereich“ eingefügt.

6. Textziffer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines kapitalmarktorientierten Mutterunternehmens den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung zu erweitern.“**

7. Textziffer 5 erhält folgende Fassung:

**„5. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“**

8. Textziffer 6 wird aufgehoben.

9. Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

**„8. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:* Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.**

***Operatives Segment:* Teil eines Unternehmens,**

- a) **der geschäftliche Tätigkeiten entfaltet, die potentiell oder tatsächlich zu externen bzw. intersegmentären Umsatzerlösen führen, und**
- b) **der regelmäßig von der Unternehmensleitung überwacht wird, um seine wirtschaftliche Lage zu beurteilen.**

**Als operatives Segment gilt auch ein Segment, das seine Leistung ausschließlich oder überwiegend an andere operative Segmente abgibt.**

***Anzugebende Segmente:* Operative oder zusammengefasste operative Segmente, die eines der Größenmerkmale gemäß Tz. 14 erfüllen oder die von der Unternehmensleitung als anzugebendes Segment bestimmt worden sind.**

**Geographisches Segment:** Teileinheit eines Unternehmens, die nach einem spezifischen regionalen Umfeld abgegrenzt werden kann.

Abgrenzungsmerkmale für ein geographisches Segment sind insbesondere:

- a) Gleichartigkeit der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen,
- b) Nähe der Beziehungen zwischen Tätigkeiten in unterschiedlichen geographischen Regionen,
- c) räumliche Nähe der Tätigkeiten zu einander,
- d) spezielle Risiken von Tätigkeiten in einem bestimmten Gebiet,
- e) Gleichartigkeit der Außenhandels- und Devisenbestimmungen,
- f) gleichartiges Währungsrisiko.

**Produktorientiertes Segment:** Teileinheit eines Unternehmens, das anhand gleicher oder ähnlicher Produkte oder Dienstleistungen abgegrenzt werden kann. Nach Kundengruppen abgegrenzte Segmente gelten als produktorientierte Segmente.

Abgrenzungsmerkmale eines produktorientierten Segments sind insbesondere:

- a) die Gleichartigkeit der Produkte und Dienstleistungen,
- b) die Gleichartigkeit der Produktions- oder Dienstleistungsprozesse,
- c) die Gleichartigkeit der Kundengruppen,
- d) die Gleichartigkeit der Methoden des Vertriebs oder der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen und
- e) geschäftszweigbedingte Besonderheiten, z. B. für Kreditinstitute, Versicherungen oder für öffentliche Versorgungsbetriebe.

**Sonstige Segmente:** Alle operativen Segmente, die nicht ein anzugebendes Segment oder nicht mit anderen operativen Segmenten zu einem anzugebenden Segment zusammengefasst worden sind.

**Segmentaufwendungen:** Einem Segment direkt oder nach einem sachgerechten Schlüssel zuordenbare Aufwendungen. Sie umfassen externe und intersegmentäre Aufwendungen.

**Segmentergebnis:** Segmenterträge abzüglich der Segmentaufwendungen. Das Segmentergebnis eines Konzerns schließt die Ergebnisanteile anderer Gesellschafter ein.

**Segmenterträge (Umsatzerlöse beziehungsweise sonstige Erträge):** Einem Segment direkt oder nach einem sachgerechten Schlüssel zuordenbare Erträge. Sie umfassen externe und intersegmentäre Erträge.

**Segmentsschulden:** Einem Segment direkt oder nach einem sachgerechten Schlüssel zuordenbare Schulden.

Die Schulden umfassen die dem Working Capital zuzurechnenden Schulden und die Finanzschulden.

**Segmentvermögen:** Einem Segment direkt oder nach einem sachgerechten Schlüssel zuordenbares Vermögen.“

10. Vor Textziffer 49 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“.

## Artikel 5

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-10 (DRS 3-10) „Segmentberichterstattung von Kreditinstituten“ vom 20. Dezember 1999 (BANz 2000 S. 10196 f.) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V.m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

**„2. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. § 340i HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines Kreditinstituts, das Mutterunternehmen ist, den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung zu erweitern.“**

3. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Standard gilt für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4 oder 5 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.“

4. Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

**„7. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 3 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Segmenterträge:* Mindestbestandteile sind:**

- Zinserträge,
- Provisionserträge,
- Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften,
- sonstige betriebliche Erträge.

***Segmentaufwendungen:* Mindestbestandteile sind:**

- Zinsaufwendungen,
- Risikovorsorge,
- Provisionsaufwendungen,
- Verwaltungsaufwendungen,
- sonstige betriebliche Aufwendungen.

Kreditinstitute können zusätzlich die weiteren Erträge bzw. Aufwendungen gemäß § 340f HGB berücksichtigen.

***Segmentvermögen:* Mindestbestandteile sind, abzüglich der damit verbundenen Risikovorsorge (Nettogröße), bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:**

- Barreserve,

- **Forderungen an Kreditinstitute,**
- **Forderungen an Kunden,**
- **Handelsaktiva.**

**Segmentschulden:** Mindestbestandteile sind, bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:

- **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,**
- **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,**
- **verbriefte Verbindlichkeiten,**
- **Handelspassiva.**

**Handelsaktiva:** Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert, die organisatorisch von einer Handelsabteilung verantwortet werden.

**Handelspassiva:** Verpflichtungen aus Leerverkäufen und negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente, die organisatorisch von einer Handelsabteilung verantwortet werden.

**Bankaufsichtsrechtliche Risikopositionen:** Risikoaktiva und Marktrisikopositionen. Entsprechend § 4 Grundsatz I gemäß § 10 KWG umfassen Risikoaktiva die Bilanzaktiva und außerbilanziellen Geschäfte einschließlich bestimmter Derivate. Marktrisikopositionen sind entsprechend § 5 Grundsatz I gemäß § 10 KWG die Handelsbuch-Risikopositionen, die Währungsgesamtposition sowie die Rohwarenposition.

**Regulatorisches Kapital:** Das nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (KWG, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht) ermittelte Kapital.

**Ökonomisches Kapital:** Für Zwecke dieses Standards der Betrag, der aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig ist, um unerwartete Verluste aus Markt-, Adressenausfall- und sonstigen Risiken abzudecken.

**Aufwand/Ertrag-Relation:** Segmentbezogener Quotient aus Verwaltungsaufwand und dem laufenden Ertragsüberschuss (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis sowie Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen).“

5. Nach Textziffer 7 wird die Überschrift „Regeln“ eingefügt.

## Artikel 6

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-20 (DRS 3-20) „Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen“ vom 20. Dezember 1999 (BA nz 2000 S. 10197) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
Art.	Artikel
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit

Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

**„2. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines Versicherungsunternehmens, das Mutterunternehmen ist, den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung zu erweitern.“**

3. Nach Textziffer 7 wird die Überschrift „Regeln“ eingefügt.

4. Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

**„8. Versicherungsunternehmen haben gemäß Art. 34 EG-Versicherungsbilanzrichtlinie mindestens eine Segmentierung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in**  
**a) Nicht-Lebensversicherungsgeschäft und**  
**b) Lebensversicherungsgeschäft**  
**vorzunehmen.“**

### Artikel 7

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 4 (DRS 4) „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ vom 29. August 2000 (Beilage Nr. 245b zum BAnz vom 30. Dezember 2000) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
BMJ	Bundesministerium der Justiz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG-RL	Richtlinie(n) der Europäischen Gemeinschaften
7. EG-RL	Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft(en)
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Unternehmenserwerbe sind im Konzernabschluss zwingend nach der Methode der vollständigen Neubewertung ohne Begrenzung durch die Anschaffungskosten darzustellen.“

3. In der Zusammenfassung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.“

4. In Textziffer 7 erhält die Definition des Begriffs „Beherrschung“ folgende Fassung:

**„Beherrschung (control): Rechtliche Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen.“**

Eine Beherrschung liegt vor, wenn ein Unternehmen

- a) über die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt,
- b) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern über die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt,
- c) aufgrund einer Vereinbarung oder einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens bestimmen kann,
- d) im Leitungsgremium eines anderen Unternehmens über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt,
- e) die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums eines anderen Unternehmens ernennen oder abberufen kann oder
- f) die einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen tatsächlich ausübt.“

5. In Textziffer 7 erhält die Definition des Begriffs „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ folgende Fassung:

**„Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“**

6. In Textziffer 7 erhält die Definition des Begriffs „Vermögenswerte“ folgende Fassung:

**„Vermögenswerte: Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierbaren Werte, wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.“**

7. Nach Textziffer 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Regeln“.

8. In Textziffer 9 erhält Satz 2 folgende Fassung:

**„Darüber hinaus ist gegebenenfalls ein Goodwill oder ein negativer Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz anzusetzen.“**

9. Textziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Die Gegenleistung entspricht dem Erwerbspreis für das erworbene Unternehmen bzw. dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögenswerte oder Anteile zuzüglich Anschaffungsnebenkosten einschließlich sonstiger, dem Erwerb direkt zurechenbarer Leistungen.“

10. In Textziffer 14 und Textziffer 15 wird das Wort „zuverlässig“ durch das Wort „verlässlich“ ersetzt.

11. Textziffer 24 erhält folgende Fassung:  
**„24. Die Aufdeckung der stillen Reserven wird durch die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht begrenzt.“**
12. Die Überschrift vor Textziffer 27 wird wie folgt gefasst: „Ansatz und Bewertung des Goodwill“.
13. Textziffer 28 erhält folgende Fassung:  
**„28. Eine erfolgsneutrale Verrechnung des Goodwill mit dem Konzern-Eigenkapital ist unzulässig.“**
14. Die Überschrift vor Textziffer 38 wird wie folgt gefasst: „Ansatz und Bewertung des negativen Unterschiedsbetrags“.
15. Textziffer 53 wird aufgehoben.

### Artikel 8

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) „Risikoberichterstattung“ vom 3. April 2001 (Beilage Nr. 98a zum BAnz vom 29. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen erweitert:  

„Nr.	Nummer
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel“
2. In der Zusammenfassung erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
**„Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.“**
3. Die Überschrift vor Textziffer 1 erhält folgende Fassung: „Ziel“.
4. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:  
**„1. Die Risikoberichterstattung soll den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zu machen.“**
5. Hinter Textziffer 1 wird folgende Überschrift eingefügt: „Gegenstand und Geltungsbereich“.
6. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:  
**„2. Der Standard regelt die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht.“**

7. Textziffer 6 erhält folgende Fassung:

**„6. Dieser Standard gilt auch für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen.“**

8. Textziffer 9 erhält folgende Fassung:

**„9. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Chance:* Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.**

***Risiko:* Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.**

Die wirtschaftliche Lage umfasst alle Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren. Ob mögliche künftige Entwicklungen positiv oder negativ sind, ist im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lage am Bilanzstichtag zu beurteilen. Dabei sind auch die Risiken relevant, die auf die im Prognosebericht dargestellten Erwartungen der Unternehmensleitung einwirken können.

***Risikokategorien:* Gleichartige, organisatorisch oder funktional zusammengehörige Risiken.**

***Risikomanagement:* Nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches und permanentes Vorgehen mit folgenden Elementen umfasst: Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung, Dokumentation und Kommunikation von Risiken sowie die Überwachung dieser Aktivitäten.**

Risikomanagement muss integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse sowie der Planungs- und Kontrollprozesse sein. Es sollte mit vorhandenen Managementsystemen verknüpft und insbesondere unterstützt werden durch die Unternehmensplanung, das Controlling und die Interne Revision.“

9. Textziffer 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Soweit ein Risiko durch wirksame Maßnahmen kompensiert wird, beschränkt sich die Darstellung und Erläuterung auf das Restrisiko.“**

10. Textziffer 37 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.“**

## Artikel 9

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10 (DRS 5-10) „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ vom 29. August 2000 (Beilage Nr. 245c zum BAnz vom 30. Dezember 2000) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Gesamtrisikomanagement“ durch das Wort „Risikomanagement“ ersetzt.

3. In der Zusammenfassung erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:

„Neben einer Beschreibung der risikopolitischen Strategie ist auch darzulegen, wie mit Risiken im Konzern umgegangen wird.“

4. Die Zusammenfassung wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr.“

5. Textziffer 9 erhält folgende Fassung:

**„9. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 5 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Adressenausfallrisiko:* Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umschließt vor allem:**

- a) **Kreditrisiko:** Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wenn auch bereits Leistungen erbracht wurden in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen,
- b) **Kontrahentenrisiko:** Risiko, dass durch den Ausfall eines Vertragspartners ein unrealisierter Gewinn aus schwebenden Geschäften nicht mehr vereinnahmt werden kann,
- c) **Länderrisiko:** Kreditrisiko oder Kontrahentenrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht; infolgedessen kann es aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen in diesem Land zu Transferproblemen und somit zusätzlichen Adressenausfallrisiken kommen,

- d) **Anteilseignerrisiko: Risiko, dass aus der zur Verfügungstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen.**

**Liquiditätsrisiko: Umfasst folgende Risiken:**

- a) **Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne),**
- b) **bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder**
- c) **aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).**

**Marktrisiko: Potentieller Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko wird nach Einflussfaktoren untergliedert in:**

- a) **Zinsänderungsrisiken,**
- b) **Währungsrisiken,**
- c) **Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie**
- d) **Rohwaren- und sonstige Preisrisiken einschließlich der jeweils dazugehörenden Optionsrisiken.**

**Operationales Risiko: Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von**

- a) **betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder**
- b) **rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.“**

- 6. In Textziffer 11 wird das Wort „Gesamtrisikomanagement“ durch das Wort „Risikomanagement“ ersetzt.
- 7. Vor Textziffer 17 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Risikomanagement“.
- 8. In Textziffer 20 wird das Wort „Gesamtrisikomanagement“ durch das Wort „Risikomanagement“ ersetzt.
- 9. Textziffer 44 erhält folgende Fassung:  
  
„44. Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr.“

## Artikel 10

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) „Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen“ wird wie folgt geändert:

- 1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat

etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.“

3. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 5 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Gesamte Risikolage* eines Versicherungskonzerns: Gesamtbetrachtung der versicherungstechnischen Risiken, der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, der Risiken aus Kapitalanlagen sowie der operationalen und sonstigen Risiken. Hierbei sind Diversifizierungseffekte zu berücksichtigen.**

***Interne Risikomodelle:* Diejenigen Quantifizierungsansätze, die allgemein anerkannt sind und im Rahmen des unternehmensinternen Risikomanagements zur Anwendung kommen.**

***Operationales Risiko:* Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von**

- a) betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder
- b) rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

***Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft :* Risiken, die sich insbesondere aus Forderungen gegenüber Rückversicherern, darüber hinaus auch aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern ergeben.**

***Risiken aus Kapitalanlagen* umfassen:**

- a) ***Marktrisiko:* Potentieller Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:**
  - aa) Zinsänderungsrisiken,
  - bb) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
  - cc) Währungsrisiken.
- b) ***Bonitätsrisiko:* Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Schuldners.**
- c) ***Liquiditätsrisiko:* Risiko, den Zahlungsverpflichtungen insbesondere aus Versicherungsverträgen nicht jederzeit nachkommen zu können.**

***Versicherungstechnisches Risiko:* Möglichkeit, dass für das Versicherungsgeschäft wesentliche Zahlungsströme von ihrem Erwartungswert abweichen.**

Die Risikolage der Versicherungsunternehmen ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Prämien zu Beginn einer Versicherungsperiode vereinnahmt werden, die damit vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind.

*Versicherungstechnische Risikoarten:*

- a) **Prämien-/Schadenrisiko:** Das Risiko in der Schaden-/Unfallversicherung aus im voraus festgesetzten Prämien zukünftige Entschädigungen zu leisten, deren Umfang bei der Prämienfestsetzung aufgrund der Stochastizität der zukünftigen Schadenzahlungen nicht sicher bekannt ist,
- b) **Prämien-/Versicherungsleistungsrisiko:** Das Risiko in der Lebens- und Krankenversicherung aus einer im voraus festgesetzten gleichbleibenden Prämie eine über einen langjährigen Zeitraum gleichbleibende Versicherungsleistung, die von zukünftigen Entwicklungen abhängig ist, zu erbringen,
- c) **Zinsgarantierisiko:** Das Risiko in Versicherungszweigen mit garantierten Zinsleistungen,
- d) **Reserverisiko:** Das Risiko bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen.“

4. In Textziffer 33 wird das Wort „benutzten“ durch das Wort „angewandten“ ersetzt.

5. Textziffer 40 erhält folgende Fassung:

**„40. Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.“**

### Artikel 11

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 6 (DRS 6) „Zwischenberichterstattung“ vom 11. Januar 2001 (Beilage Nr. 30a zum BAnz vom 13. Februar 2001) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen ergänzt:

„Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer“

2. In der Zusammenfassung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 30. Juni 2001 beginnende Geschäftsjahr.“

3. In Textziffer 4 wird das Zitat „§ 44b BörsG“ durch das Zitat „§ 40 BörsG“ ersetzt.

4. Textziffer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, erstellen die Zwischenberichte nach den Rechnungslegungsgrundsätzen, die sie im Konzernabschluss anwenden.“**

5. Textziffer 10 erhält folgende Fassung:

**„10. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Stichtag:* Soweit nichts anderes gesagt ist, der letzte Tag des Zwischenberichtszeitraums, über den berichtet wird.**

***Zwischenbericht:* Bericht über einen unterjährigen Zeitraum, der einen Abschluss zum Stichtag des Zwischenberichtszeitraums (Zwischenabschluss) und Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung enthält und regelmäßig erstellt wird.“**

6. Nach Textziffer 10 wird die Überschrift „Regeln“ eingefügt.

7. Textziffer 21 erhält folgende Fassung:

**„21. Hierzu können Inventurdifferenzen, pauschale Abwertungen von Forderungen, Mengenrabatte, Jahresboni, Aufwendungen für Altersversorgung, Jahresabschlusskosten, Prüfungskosten sowie die Risikovorsorge bei Kreditinstituten gehören.“**

8. Textziffer 26 erhält folgende Fassung:

**„26. In die erläuternden Angaben sind aufzunehmen, soweit nicht an anderen Stellen im Zwischenbericht aufgeführt:**

- a) **Angabe, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zwischenbericht befolgt werden wie im letzten Konzernabschluss und dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und betragsmäßigen Auswirkung der Änderung,**
- b) **Angaben zu Vorgängen, die auf Grund ihrer Art oder ihres Ausmaßes von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind,**
- c) **Angaben zu Änderungen des Eigenkapitals einschließlich gezahlter oder vorgeschlagener Zwischendividenden (aggregiert oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien,**
- d) **Erläuterungen der Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb oder der Veräußerung von Tochterunternehmen sowie die wesentlichen Grundannahmen der sachgerechten Schätzung bei der erstmaligen Einbeziehung von Tochterunternehmen,**
- e) **Erläuterungen zu Restrukturierungsmaßnahmen und Einstellungen von Geschäftszweigen,**
- f) **Erläuterungen zu bedeutenden Investitionen sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,**
- g) **Angabe der Berechnungsmethode für das Ergebnis je Aktie,**
- h) **Segmentumsatzerlöse sowie Segmentergebnis für jedes anzugebende Segment, jeweils für die in Tz. 13a) genannten Zeiträume,**
- i) **Änderungen in der Segmentberichterstattung,**
- j) **Zahl der Arbeitnehmer und**
- k) **Angabe, ob der Zwischenbericht in Übereinstimmung mit DRS 6 erstellt wurde.“**

9. Textziffer 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Der Geschäftsverlauf seit Beginn des Geschäftsjahrs und die Lage des Unternehmens sind so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“**

## Artikel 12

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7) „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ vom 3. April 2001 (Beilage Nr. 79a zum BAnz vom 26. April 2001) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„AktG	Aktiengesetz
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft(en)
Tz.	Textziffer
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Dieser Standard regelt die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und die Darstellung des Konzerngesamtergebnisses im Eigenkapitalpiegel als Bestandteil des Konzernabschlusses. Er gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Aufstellung eines Eigenkapitalpiegels gesetzlich verpflichtet sind.“

3. Vor Textziffer 1 erhält die Überschrift folgende Fassung: „Ziel“.

4. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:

**„1. Angesichts der Komplexität der Konzerneigenkapitalstruktur ist zur Verbesserung des Informationswerts eine systematische Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und des Konzerngesamtergebnisses in einem Konzerneigenkapitalpiegel geboten.“**

5. Nach Textziffer 1 wird die Überschrift „Gegenstand und Geltungsbereich“ eingefügt.

6. Nach Textziffer 1 werden folgende Textziffern 1a und 1b eingefügt:

**„1a. Dieser Standard regelt für Unternehmen, die gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Aufstellung eines Eigenkapitalpiegels verpflichtet sind, die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und die Darstellung des Konzerngesamt-**

**ergebnisses. Er ergänzt die handelsrechtlichen Vorschriften zu einzelnen Posten des Eigenkapitals.**

**1b. Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalspiegel aufstellen, sollen diesen Standard beachten.“**

7. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nach den Regelungen dieses Standards wird die Entwicklung des Eigenkapitals des Mutterunternehmens gesondert von der des Eigenkapitals der Minderheitsgesellschafter abgebildet. Unter Berücksichtigung der erfolgsneutralen Veränderungen des Konzerneigenkapitals wird der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ermittelte Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag – ebenfalls gesondert für das Mutterunternehmen und die Minderheitsgesellschafter – auf ein Konzerngesamtergebnis übergeleitet. Dieses Konzerngesamtergebnis enthält alle Veränderungen des Konzerneigenkapitals, die nicht auf Ein- und Auszahlungen auf der Ebene der Gesellschafter beruhen.“

8. Vor Textziffer 6 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Konzerneigenkapitalspiegel als Bestandteil des Konzernabschlusses“.

9. Textziffer 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

**„Er ist Bestandteil des Konzernabschlusses.“**

10. Textziffer 11 erhält folgende Fassung:

**„11. Die fortgeführten Anschaffungskosten der eigenen Anteile sind offen vom Eigenkapital abzusetzen, das dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist.“**

### Artikel 13

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 8 (DRS 8) „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ vom 3. April 2001 (Beilage Nr. 98c zum BAnz vom 29. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
7. EG-RL	Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 30. Juni 2001 beginnende Geschäftsjahr.“

3. In Textziffer 3 erhält die Definition von „Beherrschung (control)“ folgende Fassung:

**„Beherrschung (control): Rechtliche Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen.“**

Eine Beherrschung liegt vor, wenn ein Unternehmen

- a) über die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt,
- b) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern über die Mehrheit der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen verfügt,
- c) aufgrund einer Vereinbarung oder einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens bestimmen kann,
- d) im Leitungsgremium eines anderen Unternehmens über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt,
- e) die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums eines anderen Unternehmens ernennen oder abberufen kann oder
- f) die einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen tatsächlich ausübt.“

4. Textziffer 18 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Textziffer 29 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der nicht auf dem Goodwill basierende Equity-Wert ist höchstens bis zum anteiligen bilanziellen Eigenkapital im Bewertungszeitpunkt abzüglich der in der Nebenrechnung gemäß Tz. 21 fortgeführten stillen Reserven bzw. zuzüglich der fortgeführten stillen Lasten zuzuschreiben.“

#### **Artikel 14**

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 9 (DRS 9) „Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss“ vom 13. September 2001 (Beilage Nr. 231a zum BAnz vom 11. Dezember 2001) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr.“

3. Textziffer 13 wird aufgehoben.

### Artikel 15

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 10 (DRS 10) „Latente Steuern im Konzernabschluss“ vom 18. Januar 2002 (Beilage Nr. 66a zum BAnz vom 9. April 2002) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EK02	Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. In Textziffer 3 erhält die Definition von „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ folgende Fassung:

**„Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“**

3. In Textziffer 28 wird das Wort „Konzernabschlussstichtag“ durch das Wort „Abschlussstichtag“ ersetzt.
4. Textziffer 44 wird aufgehoben.

### Artikel 16

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 11 (DRS 11) „Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen“ vom 18. Januar 2002 (Beilage Nr. 67a zum BAnz vom 10. April 2002) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen erweitert:

„bzw.	beziehungsweise
Nr.	Nummer

- z. B. zum Beispiel“
2. In der Zusammenfassung erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
 „Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 30. Juni 2002 beginnende Geschäftsjahr.“
  3. In Textziffer 6 wird folgender Absatz aufgehoben:  
 „Übt ein Unternehmen die einheitliche Leitung über ein anderes Unternehmen tatsächlich aus, so besteht nur dann die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, wenn eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB vorliegt. Für die Qualifizierung der Anteile als Beteiligung kommt es nicht auf die Höhe des Anteilsbesitzes an.“
  4. In Textziffer 6 erhält die Definition von „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ folgende Fassung:  
**„Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“**

### Artikel 17

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 12 (DRS 12) „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“ vom 8. Juli 2002 (Beilage Nr. 197a zum BAnz vom 22. Oktober 2002) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:
 

„Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMJ	Bundesministerium der Justiz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
ggf.	gegebenenfalls
Nr.	Nummer
HGB	Handelsgesetzbuch
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“
2. In der Zusammenfassung wird in Absatz 3 das Wort „zuverlässig“ durch das Wort „verlässlich“ ersetzt.
3. In der Zusammenfassung erhält Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung:  
 „Ein immaterieller Vermögenswert ist unabhängig von einer begrenzten oder unbegrenzten Nutzungsdauer mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, wenn dieser niedriger ist als sein Buchwert.“

4. In Textziffer 1 wird das Wort „Rechnungslegung“ durch das Wort „Bilanzierung“ ersetzt.

5. Textziffer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bilanzierung eines erworbenen Goodwill wird in DRS 4 geregelt.“

6. Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

**„7. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Beizulegender Zeitwert:* Betrag, zu dem im Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.**

Der beizulegende Zeitwert stellt einen Oberbegriff dar, der je nach Sachverhalt durch spezielle Wertbegriffe konkretisiert wird, z. B. durch den Börsenwert oder den Marktwert.

***Entwicklung:* Modellhafte Umsetzung von Ergebnissen der Forschung, damit neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Technologien geschaffen oder bestehende wesentlich verbessert werden.**

***Forschung:* Planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen.**

***Immaterielle Vermögenswerte:* Identifizierbare, in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende, nicht-monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten oder das Erbringen von Dienstleistungen, die entgeltliche Überlassung an Dritte oder für die eigene Nutzung verwendet werden können.**

Identifizierbarkeit liegt vor, wenn der immaterielle Vermögenswert selbstständig verwertbar und der dem immateriellen Vermögenswert innewohnende Nutzen von dem zukünftigen Nutzen anderer Ressourcen abgrenzbar ist und demnach auf andere Wirtschaftssubjekte durch Veräußerung, Tausch, entgeltliche Überlassung oder Lizenzierung übertragen werden kann.

Ein Unternehmen hat die Verfügungsmacht über einen immateriellen Vermögenswert, wenn ihm der wirtschaftliche Nutzen dauerhaft zufließt und es Dritte von dem Zugriff auf den wirtschaftlichen Nutzen ausschließen kann. Die Verfügungsmacht ist in der Regel gegeben, wenn das Unternehmen über einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch verfügt (z. B. Patent oder Copyright). Liegt kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch vor, besteht die Verfügungsmacht auch dann, wenn auf andere Art und Weise der Zugriff durch Dritte auf den künftigen wirtschaftlichen Nutzen des immateriellen Vermögenswerts ausgeschlossen werden kann.

Der künftige wirtschaftliche Nutzen kann sich aus den Erträgen, aus dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen, aus Kosteneinsparungen oder aus anderen wirtschaftlichen Vorteilen der Verwertung des immateriellen Vermögenswerts ergeben.

***Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:* Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in**

**Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.**

**Vermögenswerte: Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierbaren Werte, wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.“**

7. In Textziffer 8 und Textziffer 19 wird das Wort „zuverlässig“ durch das Wort „verlässlich“ ersetzt.

### Artikel 18

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 13 (DRS 13) „Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern“ vom 8. Juli 2002 (Beilage Nr. 198a zum BAnz vom 23. Oktober 2002) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
Fifo	First in first out
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“

2. In der Zusammenfassung erhält Absatz 6 Satz 3 folgende Fassung:

„Fehler, welche die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen, erfordern eine Änderung der betreffenden Abschlüsse.“

3. Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“**

4. Textziffer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Bei Schätzungen sind unsichere Faktoren entsprechend ihrem voraussichtlichen Eintritt unter Berücksichtigung vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einzubeziehen (z. B. Schätzung von Nutzungsdauern, Risikoschätzung bei Pauschalabschreibungen, Gängigkeitsabschreibungen bei Lagerbeständen).“

5. In Textziffer 32 wird das Wort „zuverlässige“ durch das Wort „verlässliche“ ersetzt.

## **Artikel 19**

### Inkrafttreten

Die Änderungen dieses Standards sind erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr.

## Anhang: Begründung des Entwurfs

Die Deutschen Rechnungslegungs Standards sind seit ihrer Verabschiedung weitgehend unverändert geblieben. Der Prozess der Entwicklung von Standards ist jedoch dynamisch und zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen. Deshalb ist es notwendig, die Standards regelmäßig zu überarbeiten, um Gesetzesänderungen und sonstige Änderungen des Rechnungslegungsumfelds nachzuvollziehen. Bereits eingetretene Gesetzesänderungen haben nun eine Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards dringend erforderlich gemacht. Der Deutsche Standardisierungsrat verfolgt mit dem vorgelegten Änderungsstandard vor allem die folgenden zwei Ziele:

- (1) Anpassung der Regelungen der Standards an Gesetzesänderungen und
- (2) Beseitigung aller bestehenden Inkonsistenzen und Wiederholungen innerhalb und zwischen den Deutschen Rechnungslegungs Standards.

In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen vorgenommenen Änderungen an den Deutschen Rechnungslegungs Standards 2 bis 13 begründet.

### Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 2 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2 und 6: Durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) wurde § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB überarbeitet. Mutterunternehmen, die selbst oder über ein Tochterunternehmen einen organisierten Markt in Anspruch nehmen oder die eine Zulassung beantragt haben, sind seitdem verpflichtet, eine Kapitalflussrechnung aufzustellen. Der Geltungsbereich des DRS 2 musste überarbeitet werden, um der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen.

Absatz 3: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde die Zusammenfassung des DRS 2 um das Datum des Inkrafttretens des Standards erweitert.

Absatz 4 und 5: Um das in DRS 2.1 definierte Ziel des Standards deutlicher hervorzuheben, wurde die Überschrift „Ziel“ vor dieser Textziffer eingefügt.

Absatz 7: Die neue Fassung der Textziffer 4 gleicht DRS 2 an die übrigen Standards an.

Absatz 8: § 291 Abs. 3 HGB wurde durch das TransPuG neu gefasst. Ein Mutterunternehmen, dessen Aktien am amtlichen Markt gehandelt werden und das zugleich Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens ist, ist seitdem nicht mehr von der Erstellung eines Konzernabschlusses befreit. Dementsprechend wurde die Regelung in DRS 2.5 aufgehoben.

Absatz 9: DRS 2.6 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 10: Durch die Überarbeitung wurde der Begriff „International Financial Reporting Standards (IFRS)“ in die Textziffer übernommen.

Absatz 11: Mit der neuen Überschrift wird DRS 2 an die anderen Standards angeglichen.

## **Artikel 2**

Artikel 2 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 2-10 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Durch das TransPuG wurde § 297 Abs. 1 HGB geändert. Die neue Fassung der Textziffer 2 berücksichtigt die Gesetzesänderung.

Absatz 3: Die Überarbeitung der Textziffer 3 erleichtert die Anwendung des Standards.

Absatz 4: Textziffer 8 des DRS 2-10 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

## **Artikel 3**

Artikel 3 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 2-20 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Durch das TransPuG wurde § 297 Abs. 1 HGB geändert. Die neue Fassung der Textziffer 2 berücksichtigt die Gesetzesänderung.

Absatz 3: Die neue Fassung von Textziffer 11 gleicht DRS 2-20 den übrigen Standards an.

## **Artikel 4**

Artikel 4 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 3, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 3 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2 und 6: Durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) wurde § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB überarbeitet. Mutterunternehmen, die selbst oder über ein Tochterunternehmen einen organisierten Markt in Anspruch nehmen oder die eine Zulassung beantragt haben, sind seitdem verpflichtet eine Segmentberichterstattung aufzustellen. Der Geltungsbereich des DRS 3 musste überarbeitet werden, um der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen.

Absatz 3: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde die Zusammenfassung des DRS 3 um das Datum des Inkrafttretens des Standards erweitert.

Absatz 4 und 5: Durch die neue Überschrift wird das Ziel des Standards, das in den Textziffern 1 und 2 definiert wird, verdeutlicht. Gegenstand und Geltungsbereich des Standards werden erst ab Textziffer 3 beschrieben.

Absatz 7: Die neue Fassung der Textziffer 5 gleicht DRS 3 an die übrigen Standards an.

Absatz 8: § 291 Abs. 3 HGB wurde durch das TransPuG neu gefasst. Ein Mutterunternehmen, dessen Aktien am amtlichen Markt gehandelt werden und das zugleich Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens ist, ist seitdem nicht mehr von der Erstellung eines Konzernabschlusses befreit. Dementsprechend wurde die Regelung in DRS 3.6 aufgehoben.

Absatz 9: Textziffer 8 des DRS 3 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 10: Mit der neuen Überschrift wird DRS 3 an die anderen Standards angeglichen.

### **Artikel 5**

Artikel 5 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 3-10, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 3-10 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Durch das TransPuG wurde § 297 Abs. 1 HGB geändert. Die neue Fassung der Textziffer 2 berücksichtigt die Gesetzesänderung.

Absatz 3: Die Überarbeitung der Textziffer 3 erleichtert die Anwendung des Standards.

Absatz 4: Textziffer 7 des DRS 3-10 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 5: Mit der neuen Überschrift wird DRS 3-10 an die anderen Standards angeglichen.

### **Artikel 6**

Artikel 6 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 3-20, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 3-20 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Durch das TransPuG wurde § 297 Abs. 1 HGB geändert. Die neue Fassung der Textziffer 2 berücksichtigt die Gesetzesänderung.

Absatz 3: Mit der neuen Überschrift wird DRS 3-20 an die anderen Standards angeglichen.

Absatz 4: Die Überarbeitung der Textziffer 8 erleichtert die Anwendung des Standards.

### **Artikel 7**

Artikel 7 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 4, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 4 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2 und 11: Durch das TransPuG wurde § 301 Abs. 1 Satz 4 HGB aufgehoben. Stille Reserven können jetzt bei der erstmaligen Einbeziehung des erworbenen Unternehmens in den Konzernabschluss vollständig aufgedeckt werden. Die Anschaffungskosten der Beteiligung stellen insoweit keine Grenze dar.

Absatz 3: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 4 umformuliert.

Absatz 4, 5 und 6: Textziffer 7 des DRS 4 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 7: Mit der neuen Überschrift wird DRS 4 an die anderen Standards angeglichen.

Absatz 8, 9, 12, 13 und 14: Die Änderungen verdeutlichen die Regelungen des DRS 4.

Absatz 10: Diese Änderung dient einer Vereinheitlichung der Standards.

Absatz 15: Die Anwendung des Standards wird erleichtert, indem Textziffer 53 aufgehoben wird.

### **Artikel 8**

Artikel 8 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 5 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 5 umformuliert.

Absatz 3 und 4: DRS 5 erhält einen neuen Abschnitt mit der Überschrift „Ziel“, um den Standard den übrigen Standards anzugleichen.

Absatz 5, 6 und 7: Die neue Fassung des Abschnitts „Gegenstand und Geltungsbereich“ erweitert den Geltungsbereich des DRS 5. Unternehmen, die in Zukunft internationale Rechnungslegungsgrundsätze anwenden, sollen – sofern diese Rechnungslegungsgrundsätze keine Regelungen für eine Risikoberichterstattung enthalten – DRS 5 anwenden.

Absatz 8: Textziffer 9 des DRS 5 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 9: Die Überarbeitung der Textziffer 21 erleichtert die Anwendung des Standards.

Absatz 10: Mit dem Ziel, die Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 5 umformuliert.

### **Artikel 9**

Artikel 9 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 5-10 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2, 6, 7 und 8: Die Textziffern wurden überarbeitet, um die Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 3: Das Verständnis des Standards wird durch die Umformulierung erleichtert.

Absatz 4: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde die Zusammenfassung des DRS 5-10 um das Datum des Inkrafttretens des Standards erweitert.

Absatz 5: Textziffer 9 des DRS 5-10 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 9: Durch die Überarbeitung wurde eine Vereinheitlichung der Standards erreicht.

### **Artikel 10**

Artikel 10 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 5-20 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2 und 5: Mit dem Ziel, die Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 5-20 umformuliert.

Absatz 3: Textziffer 3 des DRS 5-20 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 4: Das Verständnis des Standards wird durch die Umformulierung erleichtert.

### **Artikel 11**

Artikel 11 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 6, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 6 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 6 umformuliert.

Absatz 3: Durch die Überarbeitung wird den veränderten Vorschriften des Börsengesetzes Rechnung getragen.

Absatz 4: Die neue Fassung der Textziffer 5 erweitert den Geltungsbereich des DRS 6. Unternehmen, die in Zukunft internationale Rechnungslegungsgrundsätze anwenden, sollen ihre Zwischenberichte nach den Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, die sie im Konzernabschluss anwenden. Soweit diese Rechnungslegungsgrundsätze jedoch keine Regelungen zur Häufigkeit der Zwischenberichterstattung enthalten, sollen die Regelungen des DRS 6 angewendet werden.

Absatz 5: Textziffer 10 des DRS 6 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 6: Durch die Überarbeitung wurde eine Vereinheitlichung der Standards erreicht.

Absatz 7: Das Verständnis des Standards wird durch die Umformulierung erleichtert.

Absatz 8 und 9: Durch die Überarbeitung wurden die Regelungen des Standards verdeutlicht.

### **Artikel 12**

Artikel 12 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 7, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 7 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2, 5 und 6: Durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) wurde § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB überarbeitet. Mutterunternehmen, die selbst oder über ein Tochterunternehmen einen organisierten Markt in Anspruch nehmen oder die eine Zulassung beantragt haben, sind seitdem verpflichtet einen Eigenkapitalspiegel aufzustellen. Der Geltungsbereich des DRS 7 musste überarbeitet werden, um der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen.

Absatz 3, 4 und 7: DRS 7 erhält einen neuen Abschnitt mit der Überschrift „Ziel“, um den Standard den übrigen Standards anzugleichen.

Absatz 8 und 9: Durch die Überarbeitung wird der Gesetzesänderung durch das TransPuG Rechnung getragen.

Absatz 10: Durch die Überarbeitung wurden die Regelungen des Standards verdeutlicht.

### **Artikel 13**

Artikel 13 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 8, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 8 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 8 umformuliert.

Absatz 3: Textziffer 3 des DRS 8 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 4 und 5: Das Verständnis des Standards wird durch die Umformulierung erleichtert.

### **Artikel 14**

Artikel 14 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 9, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 9 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 9 umformuliert.

Absatz 3: Durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) wurde § 304 Abs. 2 a.F. HGB aufgehoben. Der Gesetzesänderung wird Rechnung getragen, indem Textziffer 13 aufgehoben wird.

### **Artikel 15**

Artikel 15 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 10, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 10 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Textziffer 3 des DRS 10 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

Absatz 3 und 4: Das Verständnis des Standards wird durch die Umformulierung erleichtert.

### **Artikel 16**

Artikel 16 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 11, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 11 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2: Mit dem Ziel, die einzelnen Zusammenfassungen der Standards zu vereinheitlichen, wurde das Datum des Inkrafttretens des DRS 11 umformuliert.

Absatz 3: Durch die Modernisierungs-Richtlinie wurde die Beteiligungsvoraussetzung in der 7. Richtlinie gestrichen. Um die Änderung im HGB zu antizipieren, wird die Beteiligungsvoraussetzung an dieser Stelle gestrichen.

Absatz 4: Textziffer 6 des DRS 11 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

### **Artikel 17**

Artikel 17 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 12, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 12 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2, 3, 4, 5 und 7: DRS 12 wurde an diesen Stellen überarbeitet, um die Standards zu vereinheitlichen und deren Verständnis zu erleichtern.

Absatz 6: Textziffer 7 des DRS 12 wurde überarbeitet, um die Definitionen innerhalb der Deutschen Rechnungslegungs Standards zu vereinheitlichen.

## **Artikel 18**

Artikel 18 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 13, die notwendig waren, um die Ziele der Überarbeitung zu erreichen.

Absatz 1: Mit dem Ziel, DRS 13 an die übrigen Standards anzugleichen und die Anwendung dieses Standards zu erleichtern, wurde das Abkürzungsverzeichnis überarbeitet.

Absatz 2, 3, 4 und 5: DRS 13 wurde an diesen Stellen überarbeitet, um die Standards zu vereinheitlichen und deren Verständnis zu erleichtern.